

»A Better Place«: Experimente für eine bessere Welt ohne Gefängnis und Strafe?

Sechs Wanderungen auf dem abolitionistischen Grat

In der ARD-Mediathek ist seit dem 22.01.2025 die Kurzserie »A Better Place« zu sehen.¹ In ihr wird das Gefängnis einer Stadt geschlossen, die Entlassenen erhalten Unterstützung bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Das von einer Wissenschaftlerin zusammen mit dem Bürgermeister konzipierte Experiment ist auf Rheinstadt begrenzt, in der Umgebung läuft alles weiter wie bisher, auch im angrenzenden Bochum.

Ausgehend von dem fiktiven Szenario des Filmprojekts »A Better Place« soll die Leserin sich gedanklich vom Schreibtisch weg, mitten in das politische Geschehen der Gegenwart begeben. Der Film verspricht eine Alternative (zum Gefängnis), einen besseren Ort. Anhand dieser Filmidee werden im Folgenden einige Dilemmata abolitionistischer Strategie aufgeworfen, die sich beim Nachdenken über Alternativen zum Gefängnis, Strafrecht und Kriminalitätskonzept stellen, und Auswege diskutiert.

Auch wenn es zugegebenermaßen unwahrscheinlich ist, dass sich im richtigen Leben ein Bürgermeister bereitfände, ein solches Programm zu realisieren, umso mehr dass er dafür entsprechende gesellschaftliche Mehrheiten gewinnen könnte, und dies auch nur wollte: Angenommen, Sie würden als Wissenschaftlerin gefragt, ein solches Experiment zu verantworten, was wäre Ihre Antwort? Dem Stand der Forschung über die Wirkung von Einsperrung in Gefängnissen entspräche es allemal, (mindestens) *ein* solches zu schließen.² Aber was ist von der Idee zu halten,

1 <https://www.daserste.de/unterhaltung/film/filme-im-ersten/sendung/a-better-place-folge-1-100.html>; »Drehstart der achteiligen ARD-Serie »A Better Place« (AT)«, WDR 28.07.2023 https://presse.wdr.de/plounge/wdr/programm/2023/07/20230728_a_better_place.html (Zugriff: 30.04.2025) Regie: Anne Zohra Berrached; Writer/Showrunner: Alexander Lindh.

2 Zum früheren Stand der Forschung Christine Graebisch/Sven-U. Burkhardt, *Vergleichsweise menschlich? Ambulante Sanktionen als Alternative zur Freiheitsentziehung aus europäischer Perspektive*, Wiesbaden: VS Springer 2015, S. 35–60. An der Austauschbarkeit der Sanktionen, d.h. daran dass sich nicht freiheitsentziehende Sanktionen regelmäßig als keineswegs weniger kriminalpräventiv wirksam erweisen, hat sich aber seither nichts geändert. Es zeigen sich im Vergleich sogar eher kontraproduktive Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen, vgl. etwa Dannon M. Petrich/Travis C. Pratt/

dies nur an einem einzigen Ort zu erproben, wobei an allen anderen Orten Strafen und Gefängnisse wie ehedem fortbestehen? Sollte man an der Implementation eines solchen Experiments als einer aufgrund ihrer Begrenztheit vorhersehbar suboptimalen Alternative mitwirken, oder sich lieber fernhalten, weil ohnehin zu erwarten wäre, dass es scheiterte, da sich das bestehende Strafrechtssystem in der einen oder anderen Weise den Platz zurückerobern würde? Wenn ein solches Experiment im realen Leben überhaupt in Erwägung gezogen würde, dürfte eine höchst kontroverse Diskussion über die zu implementierenden Alternativen vorstehen. Sollte man sich an einer solchen beteiligen oder lieber nicht?

I. Gratwanderung 1: Die Debatte über Alternativen ist für den Abolitionismus ebenso notwendig wie ablenkend und kontraproduktiv

»You never change things by fighting existing reality. To change something build a new model that makes the existing model obsolete.«³ Dieses Richard Buckminster Fuller zugeschriebene Zitat ist mit Blick auf die Architektur des karzeralen Staates allerdings besonders schwierig umsetzbar, weil von außerhalb des Systems kommende Alternativen nur eher kleine Hütten sein können. Denn es ist genau nur dieser Staat selbst, der die mächtigen Bauten der Gerichtsbarkeit und des Gefängnisses in deren Angesicht für obsolet erklären könnte.⁴

Paradoxerweise wird die Forderung, Alternativen zu benennen, in diesem Bereich dennoch sogar besonders vehement erhoben. So gelingt es der Kritikerin von Gefängnis, Strafrecht und/oder Kriminalitätskonzept in politischen Debatten, in der Lehre und im Alltag oftmals nicht einmal auszureden, bevor ihr die Frage nach »Alternativen« entgegengeschleudert wird. Kritik am Status quo soll sich dadurch legitimieren, dass ein stabiles Alternativvorgehen beschrieben wird, wobei wie selbstverständlich an funktionale Äquivalente gedacht wird. Es kommt erschwerend

Cheryl Lero Jonsen/Francis T. Cullen, »Custodial Sanctions and Reoffending: A Meta-Analytic Review«, *Crime and Justice* 2021, S. 353–424.

3 Richard Buckminster Fuller, »Sprüche, Zitate und Weisheiten«, *Goldseiten.de* <https://www.goldseiten.de/zitate/de/6:Sonstiges/> (Zugriff: 30.04.2025).

4 Während vorliegend »kleine Hütten« im übertragenen Sinne gemeint sind, existiert die sog. Rescaled-Bewegung (<https://www.rescaled.org/>), die auf sehr kleine Hafthäuser setzt. Dass man trefflich darüber streiten kann, ob es sich hier um eine Alternative zum bestehenden Gefängnisssystem handeln würde, oder um dessen nur leicht veränderte Fortsetzung oder gar eine Absicherung seiner Existenz, zeigt die Probleme, die bereits bei der Definition des Begriffs »Alternativen« bestehen.

hinzu, dass ins Spiel gebrachte alternative Ansätze nicht am Status quo selbst, sondern an dessen unerfüllten Versprechungen gemessen werden. Mit Blick auf das Gefängnis wird also eine Alternative gefordert, die die expressive Funktion einer Freiheitsstrafe ebenso erfüllt wie präventive Zwecke im Sinne von Sicherheit durch Einsperrung als gefährlich klassifizierter Individuen, Resozialisierung, Abschreckung usw. Dass sich diese Zwecke bereits im Ansatz derart widersprechen, dass sie zur Legitimation des Strafrechts nur wechselweise oder im Sinne einer diffusen »Vereinigungslehre« herangezogen werden,⁵ trübt die an Alternativen gestellten Anforderungen, diesen Zielen sämtlich zu entsprechen, ebenso wenig wie wissenschaftliche Erkenntnisse, die zeigen, dass diese vom gegenwärtigen System ebenfalls nicht erreicht werden.⁶ Es wird ein Panacea ersehnt, das komplexe gesellschaftliche Probleme auf einfache, schnelle, kostengünstige Weise zu lösen in der Lage wäre – dabei selbstverständlich aber auch humaner erscheinen soll als das bisherige Vorgehen. Die Enttäuschung über einen diesbezüglichen Hoffnungsträger führt nicht dazu, die Suche nach einem Panacea aufzugeben, sondern zur Suche nach dem nächsten.⁷

Als internationales Sinnbild für die Art der herbeigesehnten Alternative steht die norwegische Insel Bastøy: idyllisch und human, aber strafrechtlich funktional. Der Film »Where to Invade Next« von Michael Moore zeigt die weit über die Fachwelt hinausgehende Idealisierung des »Nordic Exceptionalism«.⁸ Auch von Deutschland aus wird

- 5 Zsf. Henning Radtke, »vor § 38«, in: Volker Erb/Jürgen Schäfer (Hg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB*, München: C.H. Beck 2020, Rn. 51.
- 6 Grundlegend bereits Thomas Mathiesen, *Gefängnislogik. Über alte und neue Rechtfertigungsversuche*, Bielefeld: AJZ-Verlag 1989; exemplarisch zur Generalprävention: Karl F. Schumann, *Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention*, München: Luchterhand 1987; zur Positiven Generalprävention: Karl F. Schumann, *Positive Generalprävention: Ergebnisse und Chancen der Forschung*, Heidelberg: C.F. Müller 1989; zur Resozialisierung: Rüdiger Ortman, *Sozialtherapie im Strafvollzug: Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung*, Freiburg i. Br.: Ed. Iuscrim 2002; zu selective incapacitation: Michael Alex, *Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel*, Holzkirchen/Obb.: Felix-Verlag 2013 sowie dazu, dass es auf diese offiziellen Funktionen nicht wirklich ankommt, Sebastian Scheerer, »Kritik der strafenden Vernunft«, *Ethik und Sozialwissenschaften* 2001, S. 69–83.
- 7 Zum Panacea-Effekt in der Kriminalpolitik James O. Finckenauer/Patricia W. Gavin, *Scared straight: The panacea phenomenon revisited*, Prospect Heights: Waveland Press 1999.
- 8 In der Wissenschaft von John Pratt, »Scandinavian Exceptionalism in an Era of Penal Excess. Part I: The Nature and Roots of Scandinavian Exceptionalism«, *The British Journal of Criminology* 2008, S. 119–137 und John

sehnsuchtsvoll auf die norwegische Insel geschaut, wenngleich selbstverständlich ist, dass eine der wenigen deutschen Inseln für diesen Zweck zum Einsatz kommen zu lassen (»ich denke, wir nehmen Sylt?«), nicht in Betracht kommt. Dass man es also leider hier nicht zu realisieren vermag, dürfte die Attraktivität des Modells eher noch erhöhen. Gleiches gilt für die Tatsache, dass es sich bei Bastøy streng genommen überhaupt nicht um eine Alternative zu einem Gefängnis, sondern um eine andere Art von Gefängnis handelt. Dass dort die »pains of freedom« an die Stelle der »pains of imprisonment« treten,⁹ ändert an der romantischen Verklärung der ruralen (Zwangs-)Gemeinschaft nichts. Gemeinsamkeiten mit dem Bild einer vor Alpenpanorama allein auf einer Wiese grassenden Kuh, das die Verpackung von Milchprodukten ziert, die aus industrieller Massentierhaltung stammen, und der Verbraucherin ein von dieser Realität unabhängiges, gutes Konsumgefühl vermitteln, mögen nicht ganz fern liegen.

In solch einer diskursiven Landschaft liegt es nahe, die Frage nach Alternativen abzuwehren und stattdessen auf einer eingehenden kritischen Analyse der real existierenden Praxen zu bestehen, aus der sich eine alternative Vision dann ex negativo von allein erhellen soll. Dies kann zu der Haltung führen, sich überhaupt nicht mit Reformbemühungen aufzuhalten und stattdessen lediglich eine Abschaffung des karzeralen Systems als Ziel zu verfolgen. Der norwegische Abolitionist Thomas Mathiesen nennt die letztere Position den »Krisenmaximierungsstandpunkt«.¹⁰ Danach muss es doch rational erscheinen, auf eine so weitgehende Verschlechterung des Systems zu hoffen, dass der Bedarf, es zu überwinden, entsprechend anstiege. Es dürfte allerdings kein Zufall sein, dass Mathiesen, der nicht nur als Soziologieprofessor tätig, sondern auch sehr aktiv in der Gefangenearbeit war, diesen Standpunkt für nicht durchzuhalten erklärte. Dafür war er zu nah an dem Leid der Gefangenen und wusste, dass für diese auch aus abolitionistischer Sicht kritikwürdige Systemverbesserungen eine große Erleichterung darstellen

Pratt, »Scandinavian Exceptionalism in an Era of Penal Excess: Part II: Does Scandinavian Exceptionalism Have a Future?«, *The British Journal of Criminology* 2008, S. 275–292. Für eine kritische Auseinandersetzung mit einer unreflektierten Idealisierung Ben Crewe/Alice Levins/Simon Larmour/Julie Laursen/Kristian Mjåland/Anna K. Schliehe, »Nordic Penal Exceptionalism: A Comparative, Empirical Analysis«, *The British Journal of Criminology* 2023, S. 424–443.

- 9 Victor Lund Shammass, »The pains of freedom: Assessing the ambiguity of Scandinavian penal exceptionalism on Norway's Prison Island«, *Punishment & Society* 2014, S. 104–123.
- 10 Thomas Mathiesen, *Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit mit einer Einführung von Karl. F. Schumann*, Bielefeld: AJZ 1979.

können. Entsprechenden Ansatzpunkten für kurzfristige Verbesserung die Unterstützung zu versagen, um langfristige Ziele zu erreichen, hieße plakativ gesprochen ja auch, die heutigen Gefangenen zukünftigen zu opfern und dem Leid der heutigen tatenlos zuzusehen. Während sich eine rein theoretisch-abstrakte abolitionistische Haltung mit Diskursanalyse und grundlegender Kritik richtig positioniert sehen mag, dürfte eine solche Herangehensweise denjenigen versagt bleiben, die sich im Austausch mit real Betroffenen des Strafrechtssystems, z.B. Gefangenen, befinden. Im Ergebnis kann sich also nur ein abolitionistischer Purismus der – gleichwohl höchst problematischen – Debatte über Alternativen zum strafrechtlichen Status quo entziehen, wohingegen sich eine den Betroffenen der strafrechtlichen Eingriffe nahe Herangehensweise dieser Thematik nicht verschließen kann.¹¹ Auf der anderen Seite verbietet es aber auch gerade das Leid der Betroffenen, eine in sich selbst als der Menschenwürde widersprechende Institution nicht schlicht abschaffen, sondern nur humanisieren zu wollen, was wir auch bei der Todesstrafe, bei Körperstrafen, Folter oder der Sklaverei für inakzeptabel hielten.¹² Vor diesem Hintergrund stellt der vorliegende Band schon als solcher aus abolitionistischer Sicht eine Gratwanderung dar.

II. Gratwanderung 2: Real praktizierte Alternativen können dem abolitionistischen Ziel schaden, gerade wenn sie ihm auch dienen

Mathiesen empfiehlt »das Unfertige« als Alternative und damit gerade nicht die Entwicklung eines umfassenden Gegenmodells, wie in dem Buckminster Fuller-Zitat. Das Unfertige baut nicht auf den Prämissen des alten Systems auf, sondern auf eigenen, die teilweise im Widerspruch zum alten System stehen. Der Widerspruch zu diesem darf aber nicht zu groß sein, weil die Alternative andernfalls nicht als Konkurrenz zum bisherigen System wahrgenommen würde, mithin unbeachtet bliebe. Wird die Konkurrenz aber zur Übereinstimmung, so geht dadurch der Widerspruch zum Bestehenden verloren. Es muss also ein konkurrierender Widerspruch erhalten bleiben, wobei das Unfertige lediglich Wege zum Neuen andeutet, sie aber nicht vollendet, weil dies eine Rückwendung zu

11 Vgl. für eine entsprechende Debatte über die konstruktive Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen der Desistance-Forschung als Alternative zur Risikoorientierung der Straffälligenhilfe das Themenheft des Kriminologischen Journals: »Desistance-Forschung, Kritische Kriminologie und die Praxis der Straffälligenhilfe«, *Kriminologisches Journal* 3/2022.

12 Eingehend dazu Sebastian Scheerer, »Abschaffung der Gefängnisse«, *Kriminologisches Journal* 2018, S. 167–177.

den alten Prämissen darstellen würde.¹³ Die Umsetzung dieser Perspektive in kriminalpolitisches Handeln ist jedoch alles andere als einfach zu bewerkstelligen. Vielleicht auch, weil sie mit einer latenten Überschätzung dessen einhergeht, wie sich eigene Forderungen auf das System auswirken.¹⁴

Als eine negative Reform im Sinne Mathiesens, die einen Teil des bestehenden Systems ersatzlos abschafft, könnte die jüngst beschlossene Halbierung der als Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßenden Tagessätze betrachtet werden.¹⁵ Sie halbiert die Kosten für den Staat, aber auch den Eingriff für die Betroffenen. Allerdings ändert eine solche im wahrsten Sinn des Wortes halbherzige Reform nichts an der zugrundeliegenden systematischen Bestrafung von Armut.¹⁶ Sie könnte sogar im Ergebnis dem Systemerhalt dienen, wenn mit ihr der jüngst lauter gewordene Protest dagegen abgemildert wird und so weitere Reformen verhindert werden, insbesondere eine vollständige Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe.¹⁷ Empirisch zu überprüfen wäre, ob Gerichte nach der Halbierung zur Verhängung höherer Tagessatzzahlen bei Geldstrafen tendieren.

Radikalere Alternativen, etwa Restorative-Justice-Praxen indigener Bevölkerung oder afrikanischer Ubuntu sehen sich mit der Befürchtung mangelnder Übertragbarkeit in die hiesige industrialisierte Zivilisation konfrontiert sowie Problemen der Übertragbarkeit in das

- 13 Mathiesen, *Überwindet die Mauern!*, S. 168ff.
- 14 Dazu am Beispiel von Gefangenearbeit in Abschiebungshaft Christine Graebisch, »Abschiebungshaft – Abolitionistische Perspektiven und Realitäten«, *Kriminologisches Journal* 2008, S. 32–41.
- 15 § 43 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 203), in Kraft getreten am 01.02.2024.
- 16 Vgl. zur Kritik der Ersatzfreiheitsstrafe vielfältige Publikationen von Nicole Bögelein, etwa »Ersetzt Freiheit Geld? Ein empirischer Blick auf die Ersatzfreiheitsstrafe«, in: Bernd-Dieter Meier/Katharina Leimbach (Hg.), *Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie*, Wiesbaden: Springer 2020, S. 127–139; grdl. Frank Wilde, *Armut und Strafe. Zur strafschärfenden Wirkung von Armut im deutschen Strafrecht*, Wiesbaden: Springer VS 2016.
- 17 Die stärkere Rezeption des Themas ist insbesondere verknüpft mit dem Buch von Ronen Steinke, *Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich. Die neue Klassenjustiz*, Berlin: Berlin Verlag 2022. Obwohl die Ersatzfreiheitsstrafe in Anlehnung an das schwedische Modell voraussichtlich auch ohne funktionales Äquivalent für die Erfüllung der offiziellen Strafzwecke unschädlich sein dürfte, dazu Nicole Bögelein/Frank Wilde/Axel Holmgren, »Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe in Schweden – Ein Vergleich mit dem deutschen System«, *MSchrKrim* 2022, S. 1–11, hält sich in Politik und Justiz die Überzeugung, sie sei das unverzichtbare »Rückgrat der Geldstrafe«.

Strafverfahren.¹⁸ Sie kommen daher aktuell lieber zusätzlich zum Strafvollzug als anstelle strafrechtlicher Reaktion zum Zug.¹⁹

Die Einführung humanerer Strafen geschieht oft in der Hoffnung, diese mögen dann an die Stelle des Gefängnisses treten, weshalb ambulante Sanktionen auch als »alternative Sanktionen« bezeichnet werden. Bereits der letztgenannte Begriff könnte jedoch die kontraproduktive Vorstellung fördern, unumstößlicher Standard sei der Freiheitsentzug, zu dem man nun partiell Alternativen im Sinne funktionaler Äquivalente zu finden hätte.²⁰ In der Anwendungspraxis nicht-freiheitsentziehender Sanktionen kann die Etablierung solcher Alternativen statt der Reduktion des Freiheitsentzugs mit kontraproduktiven Net-Widening-Effekten einhergehen. Dann kommen die als Alternative zum Gefängnis gedachten Sanktionen vor allem bei Personen zum Einsatz, die auch vor deren Existenz überhaupt nicht inhaftiert worden wären, so dass sich das Netz der Kontrolle sogar noch ausweitet.²¹

Als Alternative zum Freiheitsentzug äußerst beliebt und erfolgreich²² ist die Strafaussetzung zur Bewährung²³ oder die Bewährungsaufsicht (probation), wobei sich letztere im nationalen Recht als Unterstellung unter die Bewährungshilfe findet.²⁴ Sie ist deutlich weniger eingriffsintensiv als das Gefängnis,²⁵ erhält sich aber dessen Drohpotential im

18 Z.B. Mechthild Nage, *Ludic Ubuntu Ethics. Decolonizing Justice*, New York: Routledge 2023; Sarah Mikva Pfander, »Evaluating New Zealand's restorative promise: the impact of legislative design on the practice of restorative justice«, *Kotuitui: New Zealand Journal of Social Sciences Online* 2020, S. 170–185.

19 Exemplarisch zur Kritik des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug Christine Graebisch, »Restorative Justice im Strafvollzug?«, *TOA-Magazin* 02/2023, S. 30–33.

20 Zum Ganzen bereits Graebisch/ Burkhardt, *Vergleichsweise menschlich?*, S. 1–22.

21 Grundlegend Stanley Cohen, *Visions of Social Control*, Cambridge: Polity Press 1985, S. 41–42.

22 Jörg-Martin Jehle/Hans-Jörg Albrecht/Sabine Hohmann-Fricke/Carina Tetral, *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2020, S. 64ff. Allerdings lässt sich von einer besseren Legalbewährung der unter Bewährung stehenden Personen im Vergleich zu Haftverbüßenden nicht direkt darauf schließen, dass ambulante Sanktionen erfolgreicher seien, weil die Gruppen aufgrund der richterlichen Selektion auf Grundlage einer Prognose nicht vergleichbar sind.

23 Unmittelbar (§§ 56 ff. StGB) oder im Sinne einer Reststrafenaussetzung (§§ 57, 57a StGB).

24 § 56d StGB.

25 Vgl. jedoch zu den *pains of probation* Ioan Durnescu, »Pains of Probation: Effective Practice and Human Rights«, *International Journal of Offender*

Hintergrund mit der Möglichkeit des Widerrufs.²⁶ Internationale Forschung hat allerdings ergeben, dass der enorme Ausbau ambulanter Sanktionen in den letzten Jahrzehnten keineswegs zwingend mit einem Rückbau von Freiheitsentziehung einherging. Vielmehr stieg deren Einsatz überwiegend zeitgleich an,²⁷ so dass durchaus von einem Net-Widening-Effekt gesprochen werden kann.²⁸ Bezogen auf Deutschland ist die Lage mangels bundesweiter Statistiken unübersichtlich.²⁹ Es kann demnach nicht leichtfertig unterstellt werden, der Einsatz ambulanter Sanktionen führe zu einem Rückgang der Gefangenenspopulation. Allerdings wäre auch der umgekehrte Schluss verfrüht, dies sei generell ausgeschlossen, da sich hinter einem europäischen Durchschnittswert auch Länder befinden könnten, in denen dies doch der Fall ist.³⁰ Überhaupt weiß man

Therapy and Comparative Criminology 2011, S. 530–545; Wendy Fitzgibbon/Christine Graebisch/Fergus McNeill, »Alldurchdringendes Strafkontinuum: Die Erfahrung ambulanter Sanktionen«, *Kriminologisches Journal* 2022, S. 199–218; Christine Graebisch/Martin von Borstel/Sven Burkhardt, »Annex II: Experiencing Supervision. Country Report Germany«, in: *Ambulant Sanctions as an Alternative to Imprisonment in the European Union*, Sofia: Centre for the Study of Democracy 2014, S. 95–120; David C. May/Peter B. Wood, *Ranking Correctional Punishments. View from Offenders, Practitioners and the Public*, Durham/North Carolina: Carolina Academic Press 2010.

26 § 56f StGB.

27 Für die USA Michelle Phelps, »The Paradox of Probation: Community Supervision in the Age of Mass Incarceration«, *Law & Policy* 2013, S. 51–80; für Europa: Marcelo F. Aebi/Natalia Delgrande/Yann Marguet, »Have community sanctions and measures widened the net of the European criminal justice systems?«, *Punishment & Society* 2015, S. 575–597; Fergus McNeill, »Community Sanctions and European Penology«, in: Tom Daems/Sonja Snacken/Dirk Van Zyl Smit, *European penology*, Oxford: Hart Publishing 2013, S. 171–192.

28 Graebisch/Burkhardt, *Vergleichsweise menschlich?*, S. 61–67 mit Beispielen gemeinnütziger Arbeit aus den Niederlanden sowie *electronic monitoring* in Deutschland.

29 Daher finden sich auch entsprechende Lücken in Space II des Europarats, Marcelo F. Aebi/Lorena Molnar/Edoardo Cocco, *Probation and Prisons in Europe, 2023: Key findings of the SPACE reports*, Strasbourg/Lausanne: Council of Europe 2024, https://wp.unil.ch/space/files/2024/06/Key-Findings_Prisoners-and-Probationers-SPACE_240625.pdf (Zugriff: 02.07.2025). Vgl. für eine Auseinandersetzung mit vorhandenem Datenmaterial Wolfgang Heinz, »Bewährungshilfe im Spiegel der Statistik – 1963–2021 Stand: Berichtsjahr 2021; Version: 1/2023«, *Konstanzer Inventar Sanktionsforschung* 2023, <https://www.jura.uni-konstanz.de/ki/sanktionsforschung-kis/> (Zugriff: 02.07.2025).

30 Aebi/Delgrande/Marguet, »Have community sanctions and measures widened the net of the European criminal justice systems?«, *Punishment & Society* 2015, S. 575–597 (590).

über die Gründe für sinkende Gefangenenzahlen, die sich mittlerweile auch in den USA beobachten lassen, vergleichsweise wenig und nur,³¹ dass ein schlichter Zusammenhang mit den Kriminalitätsraten nicht besteht.³² Es bedarf also weiterer Forschung, nicht nur retrospektiv zu der Frage, ob ein Net-Widening stattgefunden hat, sondern auch dazu, wie ein solcher Effekt vermieden werden kann – und als Grundlage dafür auch praktischer Erprobung ambulanter Sanktionen.

In »A Better Place« sollen die Entlassenen Zugang zu Wohnraum, Arbeit und sozialarbeiterischer Unterstützung für je individuelle Bedürfnisse, Therapieangebote und Restorative Justice-Verfahren erhalten. Es handelt sich dabei tatsächlich um eine insofern unfertige Alternative, als im Einzelfall auf Bedürfnisse reagiert wird, und dies mit Angeboten, nicht mit Eingriffen.

Eine punitive Komponente im Sinne intentionaler Übelzufügung ist der ursprünglichen Konzeption dieses Experiments nach nicht enthalten, es findet sogar ein Ausgleich für das durch vorherigen Strafvollzug zugefügte Leid und dessen exkludierende Folgen statt. Es sind keine punitiven Ersatzsanktionen wie Geldstrafen oder Zwangsarbeit vorgesehen, auch keine schuldverdeutlichenden öffentlichen Beschämungen oder sonstige expressiven Veranstaltungen. Auch werden keine eingriffsintensiven präventiven Alternativen ergriffen, keine elektronische Aufenthaltsüberwachung, keine polizeilichen Rückfallpräventionsprogramme, nicht einmal der Verbleib einer Minderheit als besonders gefährlich eingestufte Gefangener in einer Haftanstalt. Manch eine:r wird einwenden, daher könne es auch nicht erfolgreich sein, nicht auf nachhaltige Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen.

Wenn aber die Hauptfunktion des Strafrechts die Individualisierung sozialer Probleme ist,³³ dann sind auch Alternativen, die am Individuum ansetzen, etwa mittels Sozialer Arbeit, insofern funktionale Äquivalente. Allerdings sind alternative staatliche Interventionen in ihrer Zwecksetzung auch nicht eindeutig, sie können durchaus mehreren Zielen gleichzeitig dienen oder diesen zu dienen vorgeben, wie aus der strafrechtswissenschaftlichen Debatte zum Status quo satzungsbekannt ist. Wiedereingliederungsbemühungen wie in der Serie können da in Bezug

31 Auch mit Bezug auf Deutschland näher Frieder Dünkler, »European penology: The rise and fall of prison population rates in Europe in times of migrant crises and terrorism«, *European Journal of Criminology* 2017, S. 629–653.

32 Marc Mauer/Nazgol Ghandnoosh, *Fewer Prisoners, Less Crime: A Tale of Three States*, Washington: The Sentencing Project 2014; Miranda Boone/Francis Pakes/Sigrid van Wingerden, »Explaining the collapse of the prison population in the Netherlands: Testing the theories«, *European Journal of Criminology* 2022, S. 488–505.

33 Grdl. dazu Geoffroy de Lagasnerie, *Verurteilen. Der strafende Staat und die Soziologie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2017.

auf die Haftentlassenen einen Beitrag leisten, schädlichen Folgen der vorherigen Inhaftierung entgegenzuwirken. Aber auch im besten Fall des Einsatzes nicht-sanktionierender, wohlfahrtsstaatlicher Ansätze für die Haftentlassenen wären diese auf die (entlassenen) Individuen gerichtet, wobei kaum unterbleiben könnte, diese Individuen weiterhin zu fokussieren und auf potentielle Rückfälligkeit hin zu beobachten – und sei es nur in dem besten Interesse zu zeigen, dass der neue Ansatz Straftaten effektiver verhindere als die Einsperrung, um mit diesem Argument eine Ausweitung des Experiments zu erreichen.

Die Alternative in »A Better Place« dürfte insofern eine unfertige sein, als sie nicht mehr auf Einsperrung und Prävention durch andere eingriffsintensive Maßnahmen sowie Schuldausgleich setzt, sondern auf soziale Unterstützung, therapeutische Angebote und die Möglichkeit von Restorative Justice im Einzelfall. Indem dieser alternative Umgang mit den Entlassenen weiterhin am Individuum ansetzt, kann er mit der Einsperrung konkurrieren, was bei ausschließlich allgemein angelegten wohlfahrtsstaatlichen Alternativen nicht der Fall sein dürfte. Im Verlauf der Serie erobert sich dann allerdings gewissermaßen das Strafrechtssystem den vom Unfertigen gelassenen Raum eben doch zurück.

III. Gratwanderung 3: Den Schuldausgleichsgedanken abzuschaffen, steht im Zentrum des Strafabolitionismus, zugleich könnte er die überbordende Prävention eindämmen

Schon um eine Antwort auf die Frage geben zu können, ob eine Alternative einen nennenswerten Teil des Gesamtsystems abzuschaffen in der Lage wäre, bedarf es einer Selbstvergewisserung in der abolitionistischen Bewegung, was eigentlich genau der Abschaffung bedürfen soll – und was nicht, immerhin im Sinne einer groben Linie. Andernfalls nämlich kann eine abolitionistische Strategie in Bezug auf einen Teil des Systems dazu führen, dass im Ergebnis ein anderer Teil des Systems gestärkt wird. Zwar lässt sich dergleichen natürlich nicht generell verhindern, zumindest aber sollte eine Sensibilität dafür vorhanden sein, an der es derzeit jedenfalls im bundesrepublikanischen Diskurs noch öfter fehlt.

Beispielsweise bestehen derzeit Initiativen, den Maßregelvollzug in der forensischen Psychiatrie abzuschaffen.³⁴ Dies ist aus abolitionistischer Sicht elementar, zumal diese Form der Einsperrung einen stets

34 Heinz Kammeier, »Die Vorschläge der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie zur Abschaffung des psychiatrischen Maßregelvollzugs« – ... mit meinen persönlichen Ergänzungen zur Notwendigkeit der Überarbeitung

zunehmenden Anteil der strafrechtlich veranlassten Einsperrung ausmacht,³⁵ die zeitlich unbefristet, mithin besonders leidvoll ist, und die de facto oftmals länger andauert, als es bei Verhängung einer Freiheitsstrafe der Fall gewesen wäre. Allerdings wird dieses Ziel über die Forderung, § 20 StGB und damit das Konzept der Schuld(un)-fähigkeit abzuschaffen, verfolgt. Dies erscheint vor dem Hintergrund von Art. 14 Abs. 1b) UN-BRK als berechtigte Forderung, würde jedoch dazu führen, dass die Zielgruppe fortan eine Freiheitsstrafe erhalten könnte, was den schuld- ausgleichenden Aspekt des Strafrechtssystems stärken und den Betroffenen ebenfalls erhebliches Leid zufügen würde.

Wahrscheinlich häufiger noch lässt sich die umgekehrte politische Strategie beobachten. Danach wird das abzuschaffende bestehende System als ein auf dem vergeltenden Strafgedanken aufbauendes in den abolitionistischen Blick genommen. Die Abschaffung dieses expressiven Aspekts von Strafen wird angestrebt, was sich auch auf außerstrafrechtliche Bereiche erstrecken kann, wie etwa den der Erziehung von Kindern. So grundlegend richtig dieser Ansatz ist, so sehr liegt es in ihm jedoch nahe, Prävention als Alternative zu betrachten. Gerade wenn damit Erfolg in breiteren Bevölkerungsteilen zu haben angestrebt wird, tritt dieser Begriff nicht selten ohne eine Konkretisierung in den Raum (»bevor das Kind in den Brunnen gefallen ist«).

In der nordeuropäischen abolitionistischen Debatte öfter angesprochen wird schon die Frage, ob sich das Abschaffungsinteresse auf Gefängnisse und/oder das Strafrecht und/oder das Kriminalitätskonzept bezieht. Die Frage, ob es noch präventiv veranlasste Einsperrung oder andere eingriffsintensive Maßnahmen gegen Individuen geben können soll, ist damit jedoch in keiner Hinsicht beantwortet, da eine solche – auch mit anderer Bezeichnung – jenseits von Gefängnissen, formellem Strafrecht und Kriminalitätskonzept nicht nur existieren kann, sondern dies auch real der Fall ist.

Es hat sich im nordeuropäischen (Gefängnis-)Abolitionismus ein weitgehender Konsens dahingehend herausgebildet, dass ihr Abolitionismus in Wahrheit ein strenger Minimalismus sei, bei dem auf die präventiv veranlasste Einsperrung einer Minderheit zumindest zunächst nicht verzichtet werden könne.³⁶ Es ist auch richtig, die Diskussion nicht auf eine sehr kleine Minderheit der »dangerous few« fokussieren zu lassen, wenn

des Sanktionenrechts«, *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie* 2024, S. 4–15.

35 Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, »Auslastung der Kliniken beim Maßregelvollzug«, in: *Antwort der Bundesregierung Drucksache 19/25692*, Köln: Bundesanzeiger 2021 <https://dserv.bundestag.de/btd/19/256/1925692.pdf> (Zugriff: 28.04.2025).

36 Johannes Feest/Bettina Paul, »Abolitionismus: einige Antworten auf oft gestellte Fragen«, *Kriminologisches Journal* 2008, S. 6–21.

dabei aus dem Blick gerät, dass es für die ganz große Mehrheit der Gefangenen die Freiheitsentziehung nicht braucht. Allerdings ist die Beschränkung auf »wenige Gefährliche« der real existierenden Sicherungsverwahrung sehr ähnlich. Diese wirft jedoch das grundlegende Problem auf, dass diese Gefährlichkeit im Vorhinein prognostiziert werden muss, wofür es bis heute keine zuverlässigen Methoden gibt, weshalb Studien zu dem Ergebnis kommen, dass wenigstens 80–85 % der dort Einsperrten dies zu Unrecht sind.³⁷ Auch wenn an eine vollkommen andere Form der Einschließung gedacht ist, die dem Leben außerhalb sehr viel mehr ähnelt als die heutige Sicherungsverwahrung, ändert dies an deren strukturellem Grundproblem nichts. Dieses findet sich auch in der Geschichte »Minority Report«, wo ebenfalls das rückwärtsgewandte Strafen zugunsten einer Pre-Crime-Einsperrung abgeschafft worden war.³⁸ Dieses Grundproblem präventiv veranlasster Einsperrung besteht zunächst in der bereits erwähnten Prognoseproblematik mit Blick auf die Frage, wer als gefährlich gelten soll. Es ist mit einer abolitionistischen Ethik nicht vereinbar, den Betroffenen ein »Sonderopfer« aufzuerlegen, das in der ganz überwiegenden Mehrheit der Einzelfälle keine Legitimation hat – auch wenn man nicht genau weiß, in welchen (vielen) Fällen dem so ist.

Nebenbei bemerkt ruht auch die gefährlichkeitsbezogene Einsperrung in der strafrechtlichen Logik, indem der Prognostik ja lediglich solche Personen unterzogen werden, die zuvor strafrechtlich mit bestimmten Taten in Erscheinung getreten sind. Damit wird schlicht gesetzt, dass die Wiederholung einer entsprechenden Tat wahrscheinlicher sei als die erstmalige Begehung einer Tat. Es erscheint wie eine Strafe, dass man aufgrund bestimmter abgeurteilter Taten das Recht einbüßt, nicht als gefährlich prognostiziert zu werden. Demgegenüber wäre es unter dem Gesichtspunkt der – ohnehin in sich unbegrenzten Prävention – rationaler, die gesamte Bevölkerung einem Gefährlichkeits-Screening zu unterziehen, wie es auch in Minority Report der Fall ist. Minority Report zeigt die Problematik einer solchen – jedoch bei vollständiger Abschaffung des rückwärtsgewandten Strafens durchaus negativen – Reform im Sinne Mathiessens. Und möglicherweise ist eine solche gemessen an den insgesamt recht geringen Chancen des Abolitionismus auf politische Realisierung nicht einmal so unwahrscheinlich. Denn schließlich wird insgesamt ein Wandel zu Pre-Crime und Sicherheitsgesellschaft diagnostiziert,³⁹ wobei nicht nur der Anteil präventiv begründeter Einsperrung

37 Vgl. etwa Alex, »Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel«.

38 Philip K. Dick, »The Minority Report«, in: *Minority Report. The Collected Short Stories of Philip K. Dick*, London: Citadel Pr. 1987, S. 71ff.

39 Tobias Singelstein/Peer Stolle, *Die Sicherheitsgesellschaft: Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*, Wiesbaden: Springer VS 2012.

beständig ansteigt, sondern eben auch die schuldbasierte Einsperrung in absoluten Zahlen immerhin gleichzeitig ein wenig im Abnehmen begriffen ist,⁴⁰ in Bezug auf die Anordnung von Jugendstrafe und die Gefangenenerate im Jugendstrafvollzug sogar sehr deutlich.⁴¹

Höchst problematisch ist die präventiv begründete Einsperrung im Übrigen auch deswegen, weil sich die Prognosefrage nicht lediglich mit Blick auf die Frage stellt, wer eingesperrt werden soll, sondern noch einmal mit Blick auf die Frage, wer wieder entlassen werden soll. Wie auch immer freundlich und zugewandt das Setting ausgestaltet sein mag, die eingesperrten Individuen dürften weiterhin versuchen, diesem wieder zu entkommen. Überhaupt keine Entlassungsmöglichkeit vorzusehen, wäre bereits in der nicht-abolitionistischen Gegenwartsgesellschaft grund- und menschenrechtswidrig. Es dürfte also kein Weg daran vorbeiführen, das Ende der Einsperrung von einer wie auch immer feststellbaren erfolgreichen Gefährlichkeitsreduktion im Einzelfall abhängig zu machen, also weiterhin von einer Reformation des Individuums. Dieses Szenario ist kaum anders vorstellbar, als dass – wie bei der heutigen Sicherungsverwahrung und sei es in deutlich abgeschwächter Form – der Alltag davon geprägt sein wird, eine solche erfolgte Änderung unter Beweis zu stellen. Dann aber dürfte gleichzeitig die Skepsis der Einsperrenden fortbestehen, dass hier nur ein Penal Avatar präsentiert werde, den auszubilden für die Eingesperrten jedoch weiterhin ebenfalls naheliegen dürfte – auch wenn er dann vielleicht Inclusion Avatar hieße.⁴²

An der dargestellten Problematik kann sich voraussichtlich nichts ändern, solange die gesellschaftliche Wahrnehmung (Zuschreibung) von Gefährlichkeit an das Individuum anknüpft statt an Situationen, in die Individuen geraten können, und an soziale sowie ökonomische Rahmenbedingungen.

Im gegenwärtigen System ist es aber noch am ehesten der Schuldausgleichsgedanke, der die Verfolgung der präventiven Zwecke zumindest

40 Statistisches Bundesamt, »Anzahl der Strafgefangenen in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland von 2014 bis 2024«, *statista.com* 11.12.2024, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/225/umfrage/gefangene-und-verwahrte-seit-dem-jahr-2000/> (Zugriff: 28.04.2025).

41 Statistisches Bundesamt, »Anzahl der Strafgefangenen in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland von 2014 bis 2024«, *statista.com* 11.12.2024, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1243631/umfrage/gefangene-und-verwahrte-im-jugendstrafvollzug/> (Zugriff: 28.04.2025).

42 Näher dazu Christine Graebisch, »Behandlung von Gefangenen im Strafvollzug«, in: Arbeitskreises HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit*, Weinheim: Beltz Juventa 2022, S. 227–238 auf Grundlage von Ben Crewe, »Depth, weight, tightness: Revisiting the pains of imprisonment«, *Punishment & Society* 2011, S. 509–529.

rudimentär eingrenzt. Dies zeigt ein vergleichender Blick auf das Migrationsrecht, in dem Gefahrenabwehr ohne limitierendes Schuldprinzip verfolgt wird und dem es insbesondere in verfahrensrechtlicher Hinsicht weitgehend an rechtsstaatlichen Eingrenzungen der Pre-Crime-Logik fehlt.⁴³

IV. Gratwanderung 4: Die Realisierung von Abolitionismus erfordert einen ganzheitlichen Ansatz, der zugleich die Realisierung in weitere Ferne rückt

Vor diesem Hintergrund dürfte es allzu naiv sein anzunehmen, dass die Schließung eines einzelnen Gefängnisses – wie in »A Better Place« – aus abolitionistischer Perspektive einen Schritt in die richtige Richtung darstellen könnte. Unter ansonsten gleichbleibenden Bedingungen könnte dies nichts weiter als einen Beweis dafür produzieren, dass Gefängnisse eben doch gebraucht werden. Unter ansonsten gleichbleibenden Bedingungen wird die Bevölkerung der Stadt auf Dauer wahrscheinlich nicht auf die symbolisch-kommunikative Funktion des Gefängnisses verzichten wollen, schon gar nicht ohne funktionale Äquivalente. Dies bezieht sich mindestens ebenso wie auf die expressiv-strafende Komponente auch auf die gegenwärtig so dominante der selective incapacitation. Die Existenz des Gefängnisses kommuniziert individuelle Verantwortlichkeit für Leid und Elend in der Welt, aber auch, dass auf als gefährlich identifizierbare Individuen mit dem Ziel der Verhaltensmodifikation eingewirkt werden kann und diese auch erreichbar ist, sofern diese Individuen es nur wollen.⁴⁴

- 43 Näher dazu Christine Graebisch, »Crimmigration and pre-crime in German law. Connecting the international debate to the German national (legal) context«, *Kriminologisches Journal* 2022, S. 16–35; Christine Graebisch, »Krimmigration in der Verflechtung von Polizei- und Migrationsrecht. Pre-crime, ban-opticon und Präventivgewahrsam«, *Kriminologisches Journal* 2020, S. 176–187; Christine Graebisch, »Krimmigration: Die Verwobenheit strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung des Pre-Crime-Rechts für ›Gefährder‹«, *Kriminologie – Das Online-Journal* 2019, S. 75–102.
- 44 Näher dazu Christine Graebisch »Responsibilisierung und ›Behandlungsavatare‹ in der Sicherungsverwahrung. Zur gerichtlichen Überprüfung des adäquaten Betreuungsangebots der Anstalt«, *Kriminologisches Journal* 2024, S. 305–324; Christine Graebisch, »Strafvollzug und Sicherungsverwahrung. Von der Individualisierung zur Resozialisierung – und wieder zurück«, *INDES. Zeitschrift für Politik und Gesellschaft* 4/2023, S. 7–16, https://www.vandenhoek-ruprecht-verlage.com/media/pdf/2a/ce/db/9783647800400_sample.pdf (Zugriff: 02.07.2025).

Entfällt diese das Gewissen entlastende Funktion des Gefängnisses ohne gleichzeitige Veränderung der es erfordernden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere von ungleichen Zugängen und Ressourcenverteilungen, so könnte dies für das Ziel der Abschaffung von Gefängnissen auch dann kontraproduktiv sein, wenn sich das Experiment mit Blick auf die expliziten Zwecke der Freiheitsstrafe, insbesondere die Vermeidung von (registrierten) Rückfällen, (empirisch) als verzichtbar erwiese.

Deshalb kann man mit Ruth Wilson Gilmore zu dem Ergebnis kommen: »Abolition requires that we change one thing: everything«.⁴⁵ Davon, dass sich mit dem fiktiven Experiment »A Better Place« alles ändern würde, ist dieses denkbar weit entfernt, denn jenseits eines alternativen Umgangs mit den Entlassenen änderte sich in der entsprechenden Stadt nur wenig, es gab keine strukturellen Umwälzungen und in der Umgebung der Stadt änderte sich überhaupt nichts.

Dort wie in der realen Kriminalpolitik lässt sich befürchten, dass in einer solchen Situation reale Alternativen Platz greifen, die keineswegs unbedingt dem abolitionistischen Ideal folgen. Solchen Problemen lässt sich konzeptionell aus abolitionistischer Perspektive begegnen, indem man die Abschaffung auch der zugrundeliegenden strafrechtlichen Logik fordert sowie des Kriminalitätskonzepts.⁴⁶ Weil es jedoch auch in anderen Rechtsgebieten Alternativen zur Strafe geben kann, die aus abolitionistischer Sicht untragbar sind – man denke nur an das Migrations-, das Polizei- oder das Kinder- und Jugendhilferecht sowie an Sanktionen im Sozialrecht –, weil es auch jenseits des Kriminalitätskonzepts Mechanismen der Individualisierung sozialer Probleme und Responsibilisierung gibt, muss sich die Abschaffungsperspektive auch darauf beziehen. Mit Selbstverständlichkeit kommt man im Weiteren dann zu dem Ergebnis, dass sich die gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse ändern müssen, die einen solchen Individualisierungsmechanismus überhaupt notwendig machen.

Die Argumentation folgt hier einer Art Zentrifugalkraft: Bei jeder vorgeschlagenen Alternative zu einem Teil des Systems wird deutlich, wie sich das System den in ihm freigewordenen Platz wiederum durch eine systemstabilisierende Alternative zurückerobern könnte. Dies mündet in sich stetig ausweitende Veränderungsforderungen, bis man eben bei »allem« als deren Gegenstand landet. Das offensichtliche Problem dieser zentrifugalen Logik besteht darin, dass die Veränderung von »allem«

45 Entsprechend der Titel ihres Buchs Ruth Wilson Gilmore, »Change Everything. Racial Capitalism and the Case for Abolition«, Chicago: Haymarket Books 2024; dieser Perspektive folgen auch etwa die Beiträge in Daniel Loick/Vanessa Thompson (Hg.), *Abolitionismus. Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp 2022.

46 Grundlegend Louk H.C. Hulsman, »Critical Criminology and the Concept of Crime«, *Contemporary Crises* 1986, S. 63–80.

irgendwo ihren Anfang nehmen muss. Wenn aber kein Ansatzpunkt, keine Alternative, radikal genug ist und also wegen des Risikos abgelehnt werden muss, sie werde letztlich dem System zu seinem womöglich noch stabileren Erhalt verhelfen, führt dies zu einer Lähmung des kritischen Potentials. Denn ein Ansatzpunkt für Veränderung lässt sich so kaum finden, eher muss man auf ein umwälzendes Großereignis warten.

Dieses Problem wird auch in der ganzheitlich-abolitionistischen Bewegung gesehen. Für Lösungsansätze besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass nicht auf den Staat gewartet werden sollte, von dem ohnehin nur reformistische Veränderungen zu erwarten sind. Vielmehr liegt die Hoffnung auf Veränderung von unten. Allerdings verspricht auch dieser Ansatz eine langwierige Wartezeit. Denn, um es vielleicht etwas zugespitzt auszudrücken, ein vereinzelter Transformative Justice Projekt in Neukölln vermag vielleicht im Einzelfall die Inanspruchnahme des Strafrechts und der Polizei zu ersetzen, wobei aber Ärgernisse und Lebenskatastrophen bekanntlich ohnehin nur selektiv als Kriminalität gerahmt und unter Hinzuziehung des Strafverfolgungsapparats verarbeitet werden,⁴⁷ so dass nicht einmal sicher ist, ob hier viel wegfällt. Die Polizei mit ihrer gesammelten Definitionsmacht und die Strafgewalt des Staates inklusive Einkerkierung werden sich davon nicht beeindrucken lassen.

Solche alternativen Praxen können bestenfalls vereinzelt das bestehende System ein wenig irritieren und/oder partiell gesellschaftliche Aufmerksamkeit verschieben, indem sie es gewissermaßen alt aussehen lassen. Es besteht die Hoffnung, dass sich dies durch eine Vielzahl, sei es auch jeweils kleiner, weltweiter Aktivitäten ändert. Offen bleibt aber die Frage, wie sich eine flächendeckende Veränderung von »allem« mit einer Mehrheit im Sinne parlamentarischer Demokratie durchsetzen lassen soll oder, da letztere jedenfalls in vielerlei Hinsicht auch vom Veränderungswillen umfasst sein dürfte, wie ein Umschlagen in ein (neuerliches) Unterdrückungssystem verhindert werden kann.

Jedenfalls aber können sich Strafrechtskritiker:innen, die in irgendeiner Weise innerhalb des Systems tätig sind, nicht auf eine Position zurückziehen, die letztlich darauf hinausläufe, Veränderungen (nur) von außen zu erwarten. Auch Wissenschaftler:innen stehen im Übrigen insofern nicht außerhalb des Systems, sondern sind durch Lehre und Forschung Teil desselben. Es ist nicht möglich, vom universitären Schreibtisch aus, das Strafrecht von außen zu betrachten, ohne sich an seiner Existenz und seiner Weiterentwicklung zu beteiligen. Das gilt nicht nur für die Strafrechtswissenschaft, sondern auch beispielsweise für die soziologische Analyse von Gefängnis, Strafrecht und Kriminalitätskonzept,

47 Gerhard Hanak/Johannes Stehr/Heinz Steinert, *Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit »Kriminalität«*. Bielefeld: AJZ-Verlag.

die ebenfalls zu Erkenntnissen über dieses und damit zu seinem Fortbestand auf die eine oder andere Weise beitragen, auch wenn keine konstruktiven Verbesserungsvorschläge gemacht werden, sondern nur Kritik geübt und der Diskurs analysiert wird.

Die Frage, welche Strategien und Alternativen auch innerhalb des Systems zu einer Verbesserung der Situation von Gefangenen und anderen Betroffenen führen können, auszusparen, während man (nur) für weitreichendere gesellschaftliche Veränderungen eintritt, hieße, diese Betroffenen auf absehbare Zeit ihrem Schicksal zu überlassen. Diese Problematik wurde von Mathiesen bereits erkannt.

Jenseits der Frage, welche Alternativen/Reformen dabei akzeptabel erscheinen, bedarf es jedoch auch einer Auseinandersetzung mit der Frage, welche Ansätze für einen systematischen Weg in Richtung abolitionistischer Ziele es geben kann.

V. Gratwanderung 5: Der wissenschaftliche Vergleich von Alternativen systematisiert die Alternativensuche, verfestigt aber die herrschenden Grundannahmen

Geht man davon aus, dass Gefängnisse hauptsächlich kommunikative Funktionen bedienen, so wäre es naheliegend, im Falle eines Experiments wie in »A Better Place« überhaupt nicht die Öffentlichkeit zu suchen, sondern das Gefängnis möglichst geräuschlos zu schließen oder eher sukzessive und damit weniger bemerkbar, von diversen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, Gefangene zu entlassen, Strafen zu reduzieren, den Strafantritt zu vermeiden und dann wissenschaftlich zu untersuchen, wie sich dies auswirkt, um anschließend eine Ausweitung anhand der gewonnenen Erkenntnisse zu fordern. Ein heimliches Vorgehen kann in einer demokratischen Gesellschaft nicht angestrebt werden. Auf die Idee kann man aber deswegen kommen, weil die Notwendigkeit von Gefängnissen stets damit begründet wird, dass im Falle ihrer Nichtexistenz noch weit mehr Straftaten zu erwarten wären, als sie etwa nach Entlassungen im Sinne registrierter Rückfälligkeit heute zu beobachten seien, wohingegen aus wissenschaftlicher Sicht allenfalls geringfügige Unterschiede zu erwarten sind, die womöglich gar nicht bemerkt würden.

Denn seit langem ist die Austauschbarkeit von Sanktionen als Ergebnis kriminologischer Studien bekannt, in denen es ausnahmsweise gelang, beispielsweise von Gefängnis zugunsten ambulanter Alternativen abzusehen. Vergleicht man die Effektivität kriminalpräventiver Sanktionen miteinander, so zeigt sich mit Regelmäßigkeit, dass die Ergebnisse unabhängig von der Art der gewählten Sanktionen sind. Auch ambulante Sanktionen führen keineswegs zu schlechteren Ergebnissen, was einen Rückfall

betrifft, als stationäre Sanktionen. Das gilt sogar gerade dann in besonderem Maße, wenn Evaluationen mit Methoden durchgeführt werden, die in der (quantitativen) empirischen Sozialforschung als besonders zuverlässig gelten, also insbesondere experimentelle Kontrollgruppenstudien.⁴⁸

Allerdings sind gerade solche Vergleiche extrem schwierig durchzuführen, die im realen Leben angelegt werden, d.h. als Feldexperimente. Es gibt dafür aus methodologischer Sicht vor allem zwei Herangehensweisen. Man kann beispielsweise gezielt Personen auf Experimentalgruppen einerseits und Kontrollgruppen andererseits verteilen. Geschieht dies intendiert nach dem Zufallsprinzip (Randomisierung), so ergibt sich aus statistischer Sicht eine Vergleichbarkeit der Gruppen, wenn diese nur hinreichend groß sind, in denen annähernd alle Eigenschaften der Versuchspersonen gleichverteilt sind. Gerade diese in der quantitativen Methodologie empirischer Sozialforschung als ›Goldstandard‹ gepriesene Herangehensweise ist aber aus rechtlicher und ethischer Sicht bedenklich, weil sie dem Gleichheitsgrundsatz diametral zuwiderläuft, indem gezielt möglichst gleichartige Fälle auf möglichst unterschiedliche Rechtsfolgen verteilt werden.⁴⁹ Diese Probleme ließen sich durch quasi-experimentelle Forschungsdesigns, eventuell noch die subsidiäre Anwendung von randomisierten, lösen. Bei allen Nachteilen und offenen Fragen, die eine experimentelle Forschungsstrategie mit sich bringt, und die hier nicht weiter vertieft werden können, handelt es sich immerhin um einen Ansatz, wie der mit den expliziten Zwecken des Strafrechts und Gefängnisses gesetzte Anspruch ernst genommen und einer Überprüfung unterzogen werden kann, vor allem indem vergleichend untersucht wird, ob Alternativen zum Gefängnis das Ziel der Rückfallvermeidung zumindest gleich effektiv erreichen können, so dass dann zukünftig die weniger eingriffsintensive aber wenigstens gleich wirksame Intervention zum Einsatz kommen müsste.⁵⁰

48 Zsf. etwa Graebisch/Burkhardt, *Vergleichsweise menschlich?*, S. 35–60; Carina Tetel, »Die Wirkung strafrechtlicher Sanktionen auf die Legalbewährung«, in: Maria Walsh/Benjamin Pniewski/Marcus Kober/Andreas Armbrorst (Hg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis*, Wiesbaden: Springer VS 2018, S. 533–556; Dannon M. Petrich/Travis C. Pratt/Cheryl Lero Jonsen/Francis T. Cullen, »Custodial Sanctions and Reoffending: A Meta-Analytic Review«, *Crime and Justice* 2021, S. 353–424.

49 Näher Christine Graebisch, »Kompatibilitätsprobleme zwischen experimenteller Erkenntnisgewinnung und rechtlichem Entscheidungsprogramm«, in: Friedrich Lösel/Doris Bender/Jörg-Martin Jehle (Hg.), *Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2007, S. 193–204.

50 Näher Christine Graebisch, »Evidenzorientierung strafrechtlicher Sanktionen – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen«, in: Maria Walsh/Benjamin

Solche Forderungen wurden in der deutschen Strafrechtswissenschaft unter dem Gesichtspunkt rationaler Kriminalpolitik im Sinne eines »Experimentierens nach unten« schon lange erhoben.⁵¹ Sie lassen sich mit Konzeptionen von experimenteller Politik und evidence-based crime prevention zu einer die Eingriffsintensität von Sanktionen systematisch reduzierenden Strategie der Implementation von Alternativen verbinden, die dann auch durch qualitative Forschung zu begleiten wäre.

Es zeigt sich allerdings, dass auch dort, wo solche experimentelle Forschung in größerem Umfang realisierbar ist als in Deutschland, letztlich eine entsprechende politische Umsetzung nicht erfolgt. Dafür lassen sich eine Vielzahl an Gründen benennen, die vom Panacea-Phänomen⁵² über den Woozle-Effekt⁵³ bis hin zu der Tatsache reichen, dass es keine gesetzlichen Vorgaben gibt, die eine Umsetzung der Erkenntnisse geböten, und insgesamt Strafgesetzgebung und auch Strafrechtswissenschaft nicht auf empirischer Erkenntnis gründen. Zudem setzen solche Experimente regelmäßig an den expliziten Zwecken des Strafrechts an und nicht an seinen kommunikativ-symbolischen. Es geht in solchen Kontrollgruppenstudien sogar ganz ausdrücklich um funktionale Äquivalente. Selbst wo diese dann später realisiert würden, müsste aber gewährleistet sein, dass sie tatsächlich nur als Ersatz für eingriffsintensivere Maßnahmen zum Einsatz kämen. Dies kann versucht werden rechtlich zu steuern, wobei sich aber punitive Beharrungskräfte dennoch Ventile zu verschaffen wüssten.

Das System kann allenfalls einen kleinen Anstoß aus solchen experimentellen Studien erhalten, die dann bewirkten Veränderungen müssen jedoch keineswegs in Übereinstimmung mit der empirisch gewonnenen Erkenntnis stehen. Zudem bietet sich aus Sicht der meisten empirisch Forschenden eher an, bei Nachweis fehlender Wirksamkeit zu erforschen, wie sich eine Maßnahme verändern lässt, als zu empfehlen, auf ihren Einsatz zu verzichten. Nicht zuletzt erweist sich die Umsetzung experimentell gewonnener Erkenntnis nicht nur als politisch schwer durchsetzbar, sondern auch als im Fall des Gelingens höchst problematisch, wenn eben nicht lediglich ein (aber eben unrealistisches) Absenken des Eingriffsniveaus darauf gestützt wird.

Pniewski/Marcus Kober/Andreas Armbrorst (Hg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis*, Wiesbaden: Springer VS 2018, S. 205–235.

- 51 Z.B. Winfried Hassemer, *Einführung in die Grundlagen des Strafrechts*, München: C.H. Beck 1990, S. 294.
- 52 Finckenauer/Gavin, *Scared straight: The panacea phenomenon revisited*.
- 53 Patrick R. Gartin, *The individual effects of arrest in domestic violence cases. A reanalysis of the Minneapolis Domestic Violence Experiment*, College Park: University of Maryland 1992; zsf. Graebisch »Evidenzorientierung strafrechtlicher Sanktionen – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen«, S. 220.

Wahrscheinlich sind die in einem Kontrollgruppen-Experiment miteinander verglichenen Alternativen ohnehin zu »fertig« im Sinne Mathiesens, obwohl in Anlehnung an die Placebo-Forschung, die in der Sanktionsforschung nicht möglich ist, auch Vergleiche mit Non-Intervention sinnvoll sind. Allerdings ist diese Non-Intervention bei gleichzeitig bestehenden anderen Experimentalgruppen nur so punktuell, dass kaum ein Möglichkeitsraum für ein echt alternatives Szenario entstehen können dürfte.

Man mag daher eher auf regionale und temporäre Modellversuche setzen, die schlicht zeigen, dass es auch anders geht, ohne dass damit eine systematische Strategie der Veränderung verfolgt würde. Dann aber wären wir wieder bei einem Szenario wie in »A Better Place«, bei dem jedoch im Umfeld alles bleibt, wie es ist. Auch wenn die Möglichkeiten für Experimente mit Alternativen in der politischen Realität noch deutlich eingeschränkter sind als in dem Film, führt trotz aller vorhersehbaren Risiken, Nebenwirkungen und Unüberwindlichkeiten kein Weg daran vorbei, auch aus abolitionistischer Sicht alternative Ansätze zu erproben, obwohl sie nur partiell alternativ sind, und die Folgen zu erforschen. Es mag naiv sein, auf diesem Weg substantielle Veränderungen herbeiführen zu wollen, doch ist es dies nicht weniger, auf die Veränderung der Gesellschaft insgesamt zu warten, und birgt dies nicht gerade für die Wissenschaft eine vermeintliche Rechtfertigung, erst einmal nichts verändern zu können – und müssen?

VI. Gratwanderung 6: Die ersatzlose Abschaffung des Strafrechts ist zugleich erstrebenswert und problematisch mit Blick auf entstehende außerstrafrechtliche Alternativen

Beim Nachdenken über partielle Alternativen stellt sich dann neben der Frage nach möglichen nicht intendierten systemstabilisierenden Wirkungen mit Dringlichkeit auch die danach, ob wirklich jede Abschaffung eines Teils des Systems aus abolitionistischer Sicht zu begrüßen ist. Vielleicht gibt es ja doch auch Aspekte des bestehenden Strafrechtssystems, die es – und sei es in modifizierter Form – zu erhalten lohnt. Wie bereits erwähnt, folgt das Nachdenken über Alternativen und Veränderungsnotwendigkeiten in abolitionistischen Diskursen einer Art Fliehkraft. Jedenfalls im nordeuropäischen Diskurs fokussierte man sich lange auf die Kritik am strafenden Staat und an der Einsperrung. Es ging darum, die Logik des Strafens im Sinne des Vergeltungs-/Schuldausgleichsgedankens zu überwinden, Einsperrung jedenfalls zu minimalisieren und der Entgegnung von Konflikten entgegenzutreten. Hier besteht weithin Übereinstimmung mit einer – jedoch keineswegs zwingend abolitionistisch

angelegten – breiten Restorative Justice Bewegung. Diese arbeitet – in Deutschland in besonderer Weise mit dem Täter-Opfer-Ausgleich, der die Fortsetzung der binären Individualisierungslogik bereits im Namen trägt – oftmals als Teil des Strafrechtssystems, als deren Ergänzung oder sehr eingeschränkt einmal einzelfallbezogene Alternative. Symptomatisch ist hier der zunehmende Einsatz des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug, also in zusätzlicher Weise am bitteren Ende der Strafvollstreckung anstelle eines Ersatzes strafrechtlicher Elemente.

Denkt man hingegen Restorative Justice Verfahren als Alternative zum Strafprozess, so stellen sich Fragen danach, wie eine Teilnahme daran erreicht werden kann, ob es dafür weiterhin den Schatten des Strafrechts als Druckmittel braucht. Was soll geschehen, wenn Personen eine Beteiligung an solchen Verfahren ablehnen, was, wenn sie zwar teilnehmen, aber inhaltlich nicht mitwirken? Der Frage, ob es dann nicht doch den Schatten des Strafrechts oder einer sonstigen Drohkulisse braucht, sollte nicht ausgewichen werden.

Weiterhin muss bei der Diskussion von Restorative Justice als Alternative eine Auseinandersetzung mit der Frage stattfinden, wie verfahrensrechtliche Garantien insbesondere für die ehemals »Täter« genannte Person gewährleistet werden können, weil nicht auszuschließen ist, dass dieser Person sonst Verfahren und Konsequenzen auferlegt werden, die denen des Strafrechts an Eingriffsintensität nicht nachstehen. Anzunehmen, dass dies schon nicht geschehen wird, wäre realitätsfern. In der Bevölkerung, erst recht im politisch-medialen Diskurs, sind punitive Einstellungen eher noch stärker verbreitet als unter Richter:innen.⁵⁴

Schaut man sich auch nur die bisher minimale Transformative Justice Praxis an, wie sie etwa von – strafrechtskritischen – Gruppen in der Bundesrepublik durchgeführt wird,⁵⁵ so gibt bereits die Bezeichnung der Person, die im Strafrecht als beschuldigte adressiert würde, als – von Beginn an – »gewaltausübende Person« zu denken. Die Rechtfertigung dürfte dabei darin liegen, dass es sich eben nicht um Strafe, sondern um ein präventiv auf zukünftige Tatvermeidung und Verantwortungsübernahme und Erzeugen von Einsicht gerichtetes Vorgehen handele. Dies allerdings liegt wesentlich näher bei der aktuellen Praxis strafrechtlicher Intervention, als in der TJ-Bewegung vermutlich angenommen wird. So ist beispielsweise das Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung mittlerweile als

54 Kirstin Drenkhahn et al., »Zum Stand der Punitivitätsforschung in Deutschland und darüber hinaus«, *Kriminalpolitische Online-Zeitschrift* 2020, S. 104–107 (106 f.).

55 Zur kritischen Betrachtung Marie-Theres Piening/Jenny Künkel, »Community Accountability: Feministisch-antirassistische Alternative zum Strafinden Staat?«, *Cilip* 123/2020 <https://www.cilip.de/2020/12/03/community-accountability-feministisch-antirassistische-alternative-zum-strafenden-staat/> (Zugriff: 28.04.2025).

von Strafe mit Abstand verschieden konzipiert. Das Ziel ist therapeutisch ausgerichtet und die vollzugliche sowie gerichtliche Praxis fokussiert ihr Wirken auf eine Verantwortungsübernahme als Grundvoraussetzung für eine (vielleicht) irgendwann in Betracht kommende Entlassung.⁵⁶ Nichts wäre hier wichtiger als ein wirksamer Rechtsschutzmechanismus für die Untergebrachten als Gegengewicht zu Individualisierung, Psychologisierung und Responsibilisierung. Kann etwas anderes gelten, wenn ähnliche Ziele außerhalb eines rechtlich formalisierten Settings zu erreichen gesucht werden sollen?

Schaut man sich etwa die Führungsaufsicht als real existierende Alternative zur Sicherungsverwahrung – gewissermaßen ihre ambulante kleine Schwester – an, so lassen sich dort recht niedrige verfahrensrechtliche Standards ausmachen. Diese sind noch einmal deutlich niedriger bei der aufenthaltsrechtlichen Ausweisung und/oder Abschiebung, die ebenfalls eine Alternative zum Strafrecht darstellen, auch wenn sie nicht so recht in ein abolitionistisches Konzept passen. Gleichwohl handelt es sich etwa bei der Abschiebung aus der Haft nach § 456a StPO durchaus um eine Alternative zur weiteren Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, wobei die abgeschobene Person dann im Herkunftsland tatsächlich frei ist. Allerdings gibt es hier fast gar keine Verfahrensgarantien, so kann die betroffene Person in keiner Richtung tatsächlichen Einfluss darauf nehmen, ob sie abgeschoben wird oder die Strafe weiter verbüßen muss oder darf. Wo die aufenthaltsrechtliche Alternative ins Spiel kommt, gelten allgemein die strafrechtlichen Garantien nicht mehr.

Nun mag man einwenden, dass aus abolitionistischer Sicht eine solche Art von Alternativen gewiss nicht angestrebt würde. Allerdings bedeutet dies nun keineswegs, dass dergleichen nicht dennoch eintreten würde. Zwar werden die allermeisten Konflikte ohnehin bereits ohne Inanspruchnahme des Strafrechts bewältigt.⁵⁷ Die (implizite) Annahme, bei Wegfall eines Teils des kritisierten Systems werde ein Freiraum für wenig formalisierte Konfliktbearbeitung entstehen, der dann im besten Sinne von den Beteiligten genutzt werde,⁵⁸ um möglichst gleichberechtigt Lösungen auszuhandeln, erscheint aus heutiger Sicht nicht selbstverständlich erwartbar. Dies ergibt sich nicht nur aus den faktischen Schwierigkeiten eines linken und gendersensiblen Transformative Justice Vorhabens, wie es in Bezug auf das Festival »Monas Rache« erprobt

56 Christine Graebisch, »Sicherungsverwahrung, narrative Identität und diskursive Disziplinierung unter besonderer Berücksichtigung kognitiv-behavioraler Behandlungsprogramme im Vollzug. Editorial zum Themenheft«, in: *Kriminologisches Journal* (2024/4), S. 273–275.

57 Gerhard Hanak/Johannes Stehr/Heinz Steinert, *Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität*, Bielefeld: AJZ-Verlag 1989.

58 Nils Christie, *Grenzen des Leids*, Bielefeld: AJZ-Verlag 1986.

wurde.⁵⁹ Es kann vielmehr auch nicht davon ausgegangen werden, dass in Freiräumen des Strafrechts entstehende Alternativprojekte auch nur durchgängig den Versuch unternehmen würden, möglichst herrschaftsfrei zu agieren. Schließlich bestehen auch andere unabhängig vom Staat organisierte gerichtsähnliche Settings, wie etwa religiöse Friedensgerichte. Die (implizite) Annahme, solche Kollektive würden sich sämtlich friedlich und ohne jegliche Auswüchse in Richtung Repression entwickeln,⁶⁰ ist interessanterweise komplementär zu der im Allgemeinen für den Erhalt des Strafrechts vorgebrachten, wonach es bei dessen Wegfall Privatjustiz und Blutrache zu im Vergleich zum Strafrecht weit überschießenden Reaktionen käme.

Es erscheint demnach sinnvoll, sich die Frage vorzulegen, ob abolitionistische Alternativen zum Strafrecht wie Transformative Justice vielleicht doch ein staatliches Verfahrensrecht benötigen, das sich in wesentlichen Teilen an Grundprinzipien des Strafverfahrens anlehnen könnte. Allerdings müsste es gleichwohl vollkommen anders ausgestaltet sein, wenn die Dichotomie zwischen Täter und Opfer durchbrochen werden soll. Denn schließlich ist das heutige Strafrecht im Ansatz auf die beschuldigte Person fokussiert, der entsprechend Verfahrensgarantien zur Seite stehen müssen. In Restorative oder Transformative Justice Verfahren hingegen müssten Rechte auch der anderen Beteiligten gewahrt werden. Dabei wäre zu überlegen, wie es gelingen könnte, dass nicht – wie es im deutschen Strafrecht anhand der Opferschutzgesetzgebung deutlich wurde – ein Nullsummenspiel entsteht, bei dem die Stärkung von Rechtspositionen der einen zur Schwächung der verfahrensrechtlichen Position von anderen führt.⁶¹ Es stellt sich die Frage, ob und ggf. in welcher Weise dafür das Recht als staatliches Steuerungsinstrument in Kauf genommen werden sollte. Dabei ist auch die Frage zu betrachten, inwieweit Steuerung hier überhaupt möglich ist oder Verfahrensgarantien in der Praxis umgangen werden und würden sowie welche Alternativen es dafür dann geben kann.

59 TJ Practitioners, »Transformation – auch für uns«, *transformativejustice.eu* 07.01.2020, www.transformativejustice.eu/de/transformation-auch-fur-uns/ (Zugriff: 28.04.2025).

60 Wobei islamische Friedensgerichte durchaus problematisiert werden, vgl. etwa Joachim Wagner, *Richter ohne Gesetz: Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat – Wie Imame in Deutschland die Scharia anwenden*, Berlin: Ullstein Verlag 2012.

61 Näher Stephan Barton, *Strafrechtspflege und Kriminalpolitik in der viktimären Gesellschaft*, Bielefeld: Universität Bielefeld 2016, <https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/ls/barton/publikationen/Strafrechtspflege-und-Kriminalpolitik-in-der-viktimaren-Gesellschaft-2012-111-137.pdf> (Zugriff: 28.04.2025).

VII. Resümee

Es ist sinnvoll, Abolitionismus vor allem als eine Haltung zu verstehen, mit der beständig und alltäglich der Blick darauf gerichtet wird, wo Eingriffe verzichtbar sind. Wo einem Alternativen begegnen, sei es in der Gesetzgebung, Praxis oder politischen Debatten, sollten diese daraufhin analysiert werden, ob sie tatsächlich (voraussichtlich) geeignet sind, einen Teil des strafenden und kriminalisierenden Systems abzuschaffen. Dabei ist ein besonders kritischer Fokus auf staatliche Maßnahmen zu richten, die mit einem Präventionsziel antreten. Abolitionist:innen werden dabei stets weitergehende Abschaffungen und Veränderungen anstreben, die über das Gefängnis- und Rechtssystem hinausgehen und sich auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf sozialen Ausschluss und Ungleichheit richten.

Insoweit mag sich in der abolitionistischen Bewegung außerhalb und innerhalb des Systems weitreichende Einigkeit über deren Ziele erkennen lassen. Gerade für abolitionistische Kritik aus dem Systeminneren einschließlich der Wissenschaft jedoch sollte es damit nicht sein Bewenden haben. Dafür gibt es zu konkretes Leid etwa der direkt betroffenen Gefangenen, Untergebrachten und Bestraften und auch zu konkreten korrespondierenden Reformbedarf im Straf-, Maßregel- und dem jeweiligen Vollzugsrecht. Die Befürchtung, dem System durch Unterstützung solcher Reformen zur Verbesserung zu verhelfen, ist allerdings höchst berechtigt. Deshalb müssen Reformen genau daraufhin betrachtet werden, ob sie tatsächlich einen nennenswerten Teil des kritisierten Systems abschaffen. Gleichzeitig sind allerdings solche Vorhersagen überhaupt nicht in zuverlässiger Weise möglich. Denn ein klares Ergebnis lässt sich diesbezüglich nur mit Blick auf die konzeptionelle Seite einer Reform gewinnen. Welche Ausweichstrategien die Praxis in der alltäglichen Rechtsanwendung wählt, falls die Reform dort auf Widerstand stößt, ist nicht prognostizierbar, das würde die Steuerungswirkung des Rechts überschätzen.

Eine immense Überschätzung der Steuerungswirkung empirischer Erkenntnis auf das Recht liegt in der Konzeption einer systematisch an wissenschaftlicher Forschung und einem empirisch informierten Verhältnismäßigkeitsprinzip orientierten Gesetzgebung, von der weiteren Umsetzung in Rechtsprechung und Verwaltung ganz zu schweigen. Dennoch kann versucht werden, mit einzelnen Modellversuchen und (experimenteller) Forschung das System immerhin zu irritieren und Veränderungen herbeizuführen. Auch wenn es dabei um funktionale Äquivalente geht, ist dies auch aus abolitionistischer Sicht sinnvoll, da das System mit seinen eigenen Wirkungsversprechen konfrontiert wird. Wichtig ist es dabei, auch weiterreichende Alternativen in einen empirischen Vergleich einzubeziehen, die negative Reformen sind, bestenfalls eine

Kontrollsituation mit Non-Intervention. Immerhin liegt in einer solchen Herangehensweise eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie systematisch das Eingriffsniveau gesenkt und dem abolitionistischen Ziel nähergekommen werden kann.

Solche strategischen Überlegungen werden ansonsten eher selten angestellt, weshalb Abolitionismus dann in einer Haltung und einer utopischen Vision verharret. Muss Letztere sich keinem Realitätstest unterziehen, so kann sie sich mit stets weitergehenden Forderungen der Frage entziehen, welche Elemente des gegenwärtigen Systems doch der Erhaltung wert sind bzw. in welcher veränderten Form. Wenn stattdessen schlicht davon ausgegangen wird, dass in dem angestrebten Idealzustand keinerlei Zwangsmaßnahmen erforderlich wären, so kann davon ausgegangen werden, dass ein solcher Zustand eben nicht erreicht werden kann. Erfahrungen mit real existierenden Alternativen zu Gefängnis und Strafverfahren sprechen eine andere Sprache, und zwar auch dann, wenn sie nicht staatlich implementiert sind. Die Auseinandersetzung mit den in diesem Beitrag aufgeworfenen Fragen darf daher nicht umgangen werden. Wahrscheinlich können diese Fragen zudem am sinnvollsten in einem Austausch zwischen Abolitionist:innen und Strafrechtskritiker:innen von innerhalb und außerhalb des Systems miteinander angegangen werden.

Jemals eine Entsprechung zum Ausgangsszenario von »A Better Place« in der realen Welt implementieren zu können, ist zugegebenermaßen unwahrscheinlich. Denn sie würde nicht nur den Bürgermeister erfordern, der dazu bereit wäre, sondern auch eine Mehrheitsentscheidung, die es ihm ermöglichte, das Experiment zu realisieren. An der kooperierenden Wissenschaftlerin sollte es hingegen nicht fehlen. Denn wenngleich die Realisierung einer solchen Alternative mit dem Risiko des Scheiterns behaftet wäre, bestünde ein Vorteil darin, die resultierenden Folgen und Probleme wissenschaftlich auswerten und für die Zukunft daraus lernen zu können. Da dies jedoch wiederum diverse ethische Probleme aufwirft, die zunächst der Diskussion bedürften, bietet die Alternative eines filmischen Experiments gewisse Vorteile. Es bleibt zu hoffen, dass auch mit ihr eine gesellschaftliche Debatte begonnen werden kann, in der – neben der zu erwartenden Abwehr – auch eine konstruktive Auseinandersetzung stattfinden wird.